

Steuerabzug vermindern und vermeiden

Teil 2 Die NV- Bescheinigung

Von Rudolf Schollmaier

Im ersten Teil dieses Artikels wurde über die Sparerpauschbeträge in Höhe von 801 Euro, bzw. bei Verheirateten von 1.602 Euro berichtet und auf die Möglichkeit von Freistellungsaufträgen hingewiesen. Wer rechtzeitig den Freistellungsauftrag bei seiner Bank oder Sparkasse platziert, verhindert, dass Kapitalerträge bis zur Höhe von 801 Euro, bzw. 1.602 Euro mit Abgeltungsteuer belegt werden.

Was aber, wenn das zu versteuernde Einkommen zwar insgesamt nicht mehr als jährlich 8.820 Euro, bzw. bei Verheirateten nicht mehr als 17.640 Euro beträgt und damit keine Einkommensteuerschuld entsteht, die Kapitalerträge jedoch höher liegen als 801, bzw. 1.602 Euro?

Beispiel: Die alleinstehende Wilma Ruhe ist Rentnerin. Der steuerpflichtige Anteil ihrer Rente (Besteuerungsanteil) beträgt 6.000 Euro. Daneben bezieht sie jährlich Dividenden aus Aktien in Höhe von 3.000 Euro. Unter Berücksichtigung der von ihr gezahlten Krankenversicherungsbeiträge liegt Wilmas zu versteuerndes Einkommen damit unter 8.820 Euro, es ergibt sich keine Einkommensteuerschuld. Wilma hat bei der Bank einen entsprechenden Freistellungsauftrag in Höhe von 800 Euro erteilt. Für den übersteigenden Betrag in Höhe von 2.200 Euro wurden ihr von der Bank 25 Prozent Abgeltungsteuer zuzüglich Solizuschlag und Kirchensteuer einbehalten. Muss Wilma nun, um die Abgeltungsteuer zurückzuerhalten, eine Einkommensteuererklärung abgeben? Formal ja. Es gibt jedoch einen Ausweg: Die sogenannte Nichtveranlagungs-Bescheinigung, kurz NV-Bescheinigung.

Dazu muss Wilma einen entsprechenden Antrag beim Finanzamt stellen.



Dies geschieht durch Einreichung eines Finanzamts-Vordrucks, auf dem Wilma ihre voraussichtlichen jährlichen Einkünfte erklärt. Ergibt sich daraus, dass keine Einkommensteuerschuld entstehen wird, erteilt das Finanzamt eine NV-Bescheinigung. Diese gilt für die nächsten drei Jahre. Danach ist zur Fortsetzung ein erneuter Antrag zu stellen. Die NV-Bescheinigung wird der Bank oder Sparkasse vorgelegt und hat zur Folge, dass von allen Kapitalerträgen keine Abgeltungsteuer einbehalten wird. Durch dieses unkomplizierte Verfahren bleibt Wilma die Abgabe einer jährlichen Einkommensteuererklärung erspart. Ihre Einkünfte einschließlich der Dividenden bleiben insgesamt ohne Steuerbelastung. Allerdings ist die NV-Bescheinigung zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vollständig erfüllt sind. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn die ausgezahlten Dividenden über dem prognostizierten jährli-

chen Betrag liegen und sich damit insgesamt eine Einkommensteuerschuld ergäbe. Die NV-Bescheinigung ist also kein Freibrief, der alle Einkünfte der folgenden drei Jahre ohne betragsmäßige Begrenzung freistellt. Im dritten Teil dieses Artikels wird über die Möglichkeit zur Minimierung von Steuerabzügen bei bestehender Einkommensteuerpflicht berichtet.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de